



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2011

HANNOVER, 08. DEZEMBER 2011

NR. 47

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Gemarkung Kolshorn

516

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Garbsen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 06.10.2003

516

2. Stadt SEELZE

Hauptsatzung des Rates der Stadt Seelze in der Neufassung vom 29.11.2011

516

3. Gemeinde WEDEMARK

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wedemark (Erschließungsbeitragssatzung)

519

Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder der Gemeinde Wedemark

520

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur Verbandsversammlung

521

Bekanntmachung des Landkreises Heidekreis

Errichtung des Deichverbandes Leinetal

522

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt
ist Montag der 19.12.2011,
Erscheinungstermin 29.12.2011.
Das erste Amtsblatt für 2012 erscheint am 12.01.2012

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Gemarkung Kolshorn

Die Firma Löffler Sand- und Kieswerke GmbH, Garvensstr. 1, 30519 Hannover hat bei mir die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Fortsetzung des Bodenabbaus in der Stadt Lehrte, Gemarkung Kolshorn, Flur 2, Flurstück 24 beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung nach § 5 NUVPG durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Hannover, den 29.11.2011

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schubert

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Garbsen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 06.10.2003

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 12. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Die Anlage 1 (Kostentarif) der Verwaltungskostensatzung vom 06.10.2003 wird wie folgt geändert:

Bei lfd. Nr. 19.1 wird bei Buchstabe
a) 90,00 ersetzt durch 95,00
b) 105,00 ersetzt durch 111,00
c) 127,00 ersetzt durch 134,00
d) 58,00 ersetzt durch 61,00

2. Bei lfd. Nr. 19.8 b) wird der Betrag von 57,50 ersetzt durch die Worte Anlage 2

3. Die Anlage 2 (Stundensatz-Tabelle) der Verwaltungskostensatzung vom 06.10.2003 wird wie folgt geändert:
In Nr. 2 wird der Betrag von 26,50 durch den Betrag von 28,00 ersetzt,
in Nr. 3 wird der Betrag von 22,00 durch den Betrag von 22,50 ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garbsen, den 29.11.2011

D.S. STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

2. Stadt SEELZE

Hauptsatzung des Rates der Stadt Seelze in der Neufassung vom 29.11.2011

Auf Grund des § 12 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 24.11.2011 folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

**§ 1
Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen STADT SEELZE
(2) Die Namen der ehemaligen Gemeinden

Almhorst
Dedensen
Döteberg
Gümmer
Harenberg
Kirchwehren
Lathwehren
Letter
Lohnde
Seelze und
Velber

werden als Stadtteilbezeichnungen weitergeführt.

**§ 2
Wappen, Flagge, Siegel, Amtskette**

- (1) Das Wappen der Stadt Seelze zeigt einen schwarzen Hahn auf weißem Grund.
(2) Die Grundfarbe der Stadtfahne ist blau.
(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift STADT SEELZE.
(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Repräsentant bzw. als Repräsentant der Stadt oder die Vertretung im Amt trägt bei besonderen Anlässen die Amtskette.

§ 3 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 (1) Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 125.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 (1) Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden,
 - c) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 (1) Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 25.000 Euro voraussichtlich übersteigt.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Seelze gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Seelze zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstößen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 (1) NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
- (3) Für die nicht genannten Fälle der Vertretung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine allgemeine Vertreterin oder einen allgemeinen Vertreter.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister
 - den Beigeordneten
 - den Mitgliedern nach § 74 (1) Nr. 3 NKomVG (Grundmandat)
 - sowie den weiteren Beamtinnen oder Beamten auf Zeit mit beratender Stimme.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8 Ortschaften

Ortschaften im Sinne des § 90 (1) Satz 1 NKomVG sind die Stadtteile:

Almhorst,

Dedensen mit Ausnahme der Flurstücke 4/15, 4/16, 4/35, 4/36, 4/37 und 4/38 der Flur 1 der Gemarkung Dedensen,

Döteberg mit Ausnahme der Flurstücke 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 5, 7, 24, 25, 26, 28, 30, 31, der Flur 2 der Gemarkung Döteberg.

Gümmer zuzüglich der Flurstücke 4/15, 4/16, 4/35, 4/36, 4/37 und 4/38 der Flur 1 der Gemarkung Dedensen,

Harenberg mit Ausnahme der Flurstücke 1 bis 9, 11 bis 16, 18 bis 24, 25/2, 25/4, 26 bis 35, 36/2, 54 und 55, 67, 68 der Flur 1 und das Flurstück 1 der Flur 5 der Gemarkung Harenberg.

Kirchwehren,

Lathwehren,

Letter,

Lohnde, mit Ausnahme der Flurstücke 191, 214/3, 215/1, 216/1, 217/1, 217/2, 218/1, 218/2, 219 der Flur 3 der Gemarkung Lohnde.

Seelze zuzüglich der Flurstücke 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 5, 7, 24, 25, 26, 28, 30, 31, der Flur 2 der Gemarkung Döteberg zuzüglich der Flurstücke 1 bis 9, 11 bis 16, 18 bis 24, 25/2, 25/4, 26 bis 35, 36/2, 54 und 55, 67, 68 der Flur 1 und das Flurstück 1 der Flur 5 der Gemarkung Harenberg, zuzüglich der Flurstücke 191, 214/3, 215/1, 216/1, 217/1, 217/2, 218/1, 218/2, 219 der Flur 3 der Gemarkung Lohnde.

Velber.

§ 9 Ortsräte

- (1) In den Ortschaften Almhorst, Dedensen, Gümmer, Harenberg, Kirchwehren, Lathwehren, Letter, Lohnde, Seelze und Velber werden Ortsräte gewählt.
- (2) Der Ortsrat besteht:
 - a) in den Ortschaften Letter und Seelze aus 11 Mitgliedern,
 - b) in der Ortschaft Lohnde aus 9 Mitgliedern und
 - c) in den übrigen Ortschaften - mit Ausnahme der Ortschaft Döteberg - aus 7 Mitgliedern.
- (3) Der Stadtteil Döteberg ist eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (4) Soweit Belange der Ortschaft betroffen sind, ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher zu hören und kann an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen.
- (5) Den Ortsräten werden Haushaltssmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 10 Zuständigkeiten der Ortsräte

- (1) Die Ortsräte vertreten die Interessen ihrer Ortschaften und fördert deren oder dessen positive Entwicklung innerhalb der Stadt. Soweit nicht der Rat nach § 58 (1 und 2) ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 (1) Nr. 3 bis 6 der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen, entscheiden die Ortsräte unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:
 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in den Ortschaften gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme der Schulen,
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 3. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft liegen,
 4. Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
 5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
 6. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 7. Einrichtung eines Schiedsamtes mit der Ortschaft als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt, wenn die Ortschaft mindestens 2000 Einwohnerinnen und Einwohner hat, (siehe auch Absatz 2 Nr. 8)

8. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
 9. Pflege vorhandener Patenschaften,
 10. Pflege der Kunst in der Ortschaft,
 11. Repräsentation der Ortschaft,
 12. Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft, sowie weitere Angelegenheiten der Ortschaft gemäß § 93 (1) Satz 3 NKomVG
 13. Ausbauplanung von Straßen,
 14. Planungen von Spielplätzen,
 15. Planungen von Grünflächen mit Ausnahme der Friedhöfe,
 16. und Entscheidungen über Benutzungs- und Hausordnungen für Gemeinschaftsanlagen im Rahmen vom Rat definierter Bedingungen.
- (2) Die Ortsräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die ihre Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates und des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf ihre Ortschaft beziehen,
 3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in ihrer Ortschaft,
 4. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 93 (1) Satz 2 oder 3 besteht,
 5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in den jeweiligen Ortschaft gelegen ist. Ausgenommen sind die Rechtsgeschäfte, die nach einem entsprechenden Beschluss des Rates zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
 6. Änderung der Grenzen der Ortschaft,
 7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen,
 8. Wahl der für den Stadtbezirk zuständigen Schiedsperson, zu dessen Amtsbezirk die Ortschaft gehört, wenn nicht ein Schiedsamt nach § 93 (1) Satz 2 Nr. 7 eingerichtet wird.
 9. Auf Verlangen des Ortsrates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die Ortschaft eine Einwohnerversammlung durchzuführen.
 - (3) Der Ortsrat kann in Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger in der Ortschaft beschließen.
 - (4) Den Ortsräten sind die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.
 - (5) Die Ortsräte können in allen Angelegenheiten, die ihre Ortschaft betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben. Über die Vorschläge muss das zuständige Organ der Stadt innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister oder die Stellvertretung das Recht, gehört zu werden.

- (6) Bei repräsentativen Aufgaben innerhalb der Ortschaft soll sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im allgemeinen durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im übrigen ist die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister bzw. die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher zu beteiligen.
- (7) Der Ortsrat Letter entscheidet abschließend über den Rahmenplan, das soziale Handlungskonzept, die Projektauswahl und die Verwendung der Mittel im Rahmen des Budgets im Zusammenhang und für die Dauer des Projektes „Letter - Fit für die Zukunft“.

§ 11 **Hilfsfunktionen**

- (1) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
 - a) Kontrollfunktionen für öffentliche Einrichtungen, Anlagen, Gebäude, Veranstaltungen und sonstige städtische Maßnahmen in der Ortschaft sowie bei der allgemeinen Gefahrenabwehr im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verkehrssicherheit.
 - b) Unmittelbare Verwaltungsleistungen für Einwohner der Ortschaft und Verwaltungstätigkeit für die Stadtverwaltung in dem Umfange, wie sie in den Verwaltungsstellen der Stadtteile wahrgenommen werden.
 - c) Unterrichtung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über bedeutende Angelegenheiten der Ortschaft.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

§ 12

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Seelze werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vorgenommen.
- (2) Satzungen und städtische Verordnungen werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region und Landeshauptstadt Hannover“ bekannt gemacht. Gleichermaßen gilt für die Bekanntgabe des Flächennutzungsplanes, die Beschlüsse über die Abschlussberichte gemäß § 129 (1) Satz 3 NKomVG und über die Auslegung des Jahresberichts.
- (3) Auf die Bekanntmachung nach Absatz 2 wird in der Zeitung „Umschau“ öffentlich hingewiesen (Hinweisbekanntmachung); dabei ist der Tag des Wirksamwerdens anzugeben.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen (ortsübliche Bekanntmachungen) werden in der Zeitung „Umschau“ vorgenommen. Ratssitzungen mit verkürzter Einladungsfrist sind durch Aushang im Rathaus sowie in den Verwaltungsstellen bekanntzumachen, sofern nicht bis zum Sitzungstage die Bekanntmachung nach Satz 1 sichergestellt werden kann. Erscheint die „Umschau“ vorübergehend nicht (z. B. durch Streik, höhere Gewalt), so ist hilfsweise durch Aushang nach Satz 2 bekanntzumachen.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden grundsätzlich nach Absatz 4, auf Antrag des Ersuchenden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus veröffentlicht. An der Bekanntmachungstafel des jeweils betroffenen Stadtteils soll auf den Aushang hingewiesen werden.

§ 13 **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt über die örtliche Presse.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt Seelze oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Rechte der Ortsräte nach § 94 (1) Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Ratsmitglieder und die Mitglieder der betroffenen Ortsräte erhalten eine Einladung und können als Zuhörer teilnehmen.

§ 14 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Seelze vom 29.09.1996 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 29.01.2009 außer Kraft.

STADT SEELZE
Der Bürgermeister

3. Gemeinde WEDEMARK

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wedemark (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf Grund des § 132 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 10.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Absatz 5 Nr. 1 b) erhält folgende Fassung : „für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,7 geteilte, höchst zulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen gerundet.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wedemark, den 28.11.2011

GEMEINDE WEDEMARK
Bartels
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder der Gemeinde Wedemark

Aufgrund der §§ 10, 54 und 91 f des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 14.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die als monatlicher Pauschalbetrag und zusätzlich als Sitzungsgeld gewährt wird. Reisekosten und Verdienstausfall werden gesondert erstattet. Der monatliche Pauschalbetrag (Grundbetrag) wird auf 100,00 €, das Sitzungsgeld auf 15,00 € festgesetzt.
- (2) Neben der in Absatz 1 festgelegten Aufwandsentschädigung erhalten monatlich
 - a) die 1. stellv. Bürgermeisterin oder der 1. stellv. Bürgermeister den 1,5-fachen Satz des Grundbetrages nach Absatz 1
 - b) die 2. stellv. Bürgermeisterin oder der 2. stellv. Bürgermeister den 1-fachen Satz des Grundbetrages nach Absatz 1
 - c) die 3. stellv. Bürgermeisterin oder der 3. stellv. Bürgermeister den 0,75-fachen Satz des Grundbetrages nach Absatz 1
 - d) die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende den 0,5-fachen Satz des Grundbetrages nach Absatz 1
 - e) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden den 1,5-fachen Satz des Grundbetrages nach Absatz 1 zzgl. 3,00 € pro Fraktionsmitglied
- (3) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 erhalten alle Ratsfrauen und Ratsherren
 - a) sofern sie aufgrund einer förmlichen Ladung an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse teilnehmen
 - b) für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen für höchstens 30 Sitzungen pro Jahr
- (4) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige Personen ebenfalls für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien anderer Organisationen, in die sie vom Rat als Vertreter der Gemeinde Wedemark entsandt sind und für die keine Entschädigung von anderer Seite gezahlt wird.
- (5) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die in jeder Sitzung ausliegende Anwesenheitsliste. In die Anwesenheitsliste hat sich jedes Ratsmitglied bzw. andere Ausschussmitglieder persönlich einzutragen.
- (6) Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister erhalten in Ausübung ihrer Ämter 5,00 € Fahrtkosten pauschal je wahrzunehmender Veranstaltung.
- (7) Entstehen Ratsmitgliedern wegen ihrer Tätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein zusätzliches Entschädigungsgeld von 10,00 € pro Stunde gewährt. Die Betreuung ist nachzuweisen.
- (8) Ratsfrauen und Ratsherren haben in jeder Wahlperiode Anspruch auf bis zu fünf Arbeitstage Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes. Für die Zeit des Urlaubs haben Ratsfrauen und Ratsherren keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt;

entsteht ihnen hieraus ein Verdienstausfall, so hat die Gemeinde diesen bis zu einem Höchstbetrag nach § 4 zu erstatten. Die Gemeinde erstattet den Ratsfrauen und Ratsherren die durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nach § 1 Abs. 7.

- (9) Der Pauschalstundensatz für die Nachteile im Bereich der Haushaltsführung nach § 44 Absatz 1 NKomVG wird auf 15,00 € festgelegt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Als Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsratsmitglieder monatlich 25,00 € (Grundbetrag). Außerdem wird für die Teilnahme an jeder Ortsratssitzung sowie für eine Fraktions- oder Gruppensitzung vor jeder Ortsratssitzung ein Sitzungsgeld von 15,00 € gezahlt.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten als Aufwandsentschädigung
 - a) die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister der Ortschaften bis 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner den 2-fachen Satz des Grundbetrages nach Absatz 1 über 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner den 2-fachen Satz des Grundbetrages nach Absatz 1 sowie für jeweils weitere 100 Einwohnerinnen und Einwohner 0,50 €
 - b) die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen und stellvertretenden Ortsbürgermeister jeweils 50% der Regelung nach Buchstabe a).Maßgebend für die Einwohnerzahl ist die von der Meldebehörde zum 01. Januar des laufenden Jahres ermittelte Einwohnerstatistik der in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.

§ 3 Reisekosten

Für Dienstreisen, die der Genehmigung des Verwaltungsausschusses bedürfen, erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zustehenden Sätzen.

§ 4 Verdienstausfall

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.
- (2) Die Verdienstausfallentschädigung beträgt höchstens 30,00 € pro Stunde und wird bis zu 8 Stunden am Tag bezahlt.

§ 5 Einsatz von Informationstechnik

Ratsfrauen und Ratsherren, die durch den Einsatz von Informationstechnik auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen verzichten, erhalten nachträglich einen jährlichen Pauschalbetrag i.H.v. 125,00 €. Dieser Betrag wird anteilig je vollständigem Kalendervierteljahr gezahlt, wenn dieses Verfahren nicht über das ganze Jahr angewandt wird.

§ 6
Ruhen des Entschädigungsanspruches

- (1) Der Anspruch einer Ratsfrau, eines Ratsherrn oder eines Ortsratsmitgliedes auf Aufwandsentschädigung oder Pauschalentschädigung ruht, wenn es länger als zwei Monate an der Ausübung seines Amtes gehindert ist.
- (2) Der Anspruch entfällt ferner für die Zeit, in der ihre oder seine Zugehörigkeit im Rat oder Ortsrat nach § 53 NKomVG ruht.

§ 7
**Entschädigung für nicht dem Rat angehörende
Ausschussmitglieder**

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld wie Ratsmitglieder. Daneben wird eine Pauschale von 5,00 € als Fahrtkostenersatz pro Sitzung gewährt.
- (2) Die Fachmitglieder sowie die oder der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von
 - a) die oder der Vorsitzende pro Sitzung 60,00 €
 - b) je Fachmitglied pro Sitzung 45,00 €

§ 8
Fälligkeit

Die nach den §§ 1, 2, 4 und 7 zu zahlenden Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder der Gemeinde Wedemark in der Fassung vom 14.08.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wedemark, 23.11.2011

GEMEINDE WEDEMARK
Bartels
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung Verbandsversammlung zur 41. Sitzung am Dienstag, dem 13.12.2011 um 07.50 Uhr im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert Allee 60 c, 30625 Hannover, Raum 112

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Be schlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vor sitzenden der Verbandsversammlung
3. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift über die 39. Sitzung am 07.07.2011
5. Wirtschaftsplan 2011 für den Zweckverband Abfall wirtschaft (Beschlussvorlage Nr. A II B 254/2011 mit 3 Anlagen)
6. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin
7. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführerin

B-Themen:

8. Erteilung eines Planungsauftrages zur Bioabfallvergä rung (Beschlussvorlage Nr. B III B 257/2011)
9. Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Peine (Beschlussvorlage Nr. B III B 258/2011 mit 2 Anlagen)
10. Benennung von Mitgliedern für den Beirat TRV Busch haus (Beschlussvorlage Nr. B III B 261/2011)
11. **Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH**
 - 11.1 Wirtschaftsplan 2011 Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschluss vorlage Nr. B II B 255/2011 mit 2 Anlagen)
 - 11.2 Besetzung des Aufsichtsrates und der Gesell schafterversammlung Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschaf terversammlung (Beschlussvorlage Nr. B III B 260/2011)
12. **Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH**
 - 12.1 Wirtschaftsplan 2011 Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschluss vorlage Nr. B II B 256/2011 mit 2 Anlagen)
 - 12.2 Besetzung der Gesellschafterversammlung (Be schlussvorlage Nr. B III B 259/2011)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Hannover, 28.11.2011

aha - Abfallwirtschaft Region Hannover

Prof. Dr. Axel Priebs
Vorsitzender

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Bekanntmachung des Landkreises Heidekreis

Errichtung des Deichverbandes Leinetal

Auf der Grundlage des Entwurfs vom **18.11.2011** soll der Deichverband Leinetal errichtet werden. Die künftigen Verbandsflächen befinden sich den Gemarkungen

Gemarkung	Flur
Stöcken	2, 6
Rethem	7, 8, 10, 11, 12, 13
Hedern	1
Frankenfeld	2, 3
Bosse	2, 3, 4, 5
Eilte	8, 9, 12
Lichtenhorst	7, 49, 55, 67
Rodewald	12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 54, 56, 57, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68,
Suderbruch	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7,
Norddrebber	1, 2,
Nienhagen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Gilten	1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10
Gilten-Grethem	2, 3
Grethem	1, 2, 3
Bothmer	3, 4
Stöckendrebber	1, 2, 3
Niedernstöcken	2

Der Plan, das Mitgliederverzeichnis (incl. Stimmenverhältnis) und der Satzungsentwurf liegen in der Zeit vom **02.01.2012** bis einschließlich **31.01.2012** während der Dienststunden bei dem **Landkreis Heidekreis** in Soltau, Winsener Str. 17, Raum 221, Herrn Ziegler Tel. 05191-970790; bei der **Stadt Neustadt am Rbge.**, Theresenstr. 4 in 31535 Neustadt; beim **Landkreis Nienburg/Weser**, Kreishaus am Schlossplatz in 31582 Nienburg, Eingang B, Zimmer 265 Tel. 05021/967265; bei der **Gemeinde Gilten**, Rathaus, Zi. 33, Am Markt 1 in 29690 Schwarmstedt Tel. 05071-809133, im Rathaus der **SG Steimbke** (Küsterhaus) Kirchstraße 4 in 31634 Steimbke, Tel. 05026/980812 und der **Region Hannover**, FB Umwelt, Wilhelmstr. 1, 30171 Hannover Zimmer 315, Tel. 0511/616-22735 aus. Dort kann der Plan, das Mitgliederverzeichnis und der Satzungsentwurf kostenfrei eingesehen werden.

Einsicht in das Mitgliederverzeichnis wird gem. § 14 Abs. 1 WVG nur demjenigen gewährt, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann (Grundstückseigentümer).

Anträge sowie Einwendungen sind gem. § 14 Abs. 4 Wassererverbandsgesetz (WVG) durch die Beteiligten (Grundstückseigentümer) zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens in der Gründungsversammlung vorzubringen.

Zur Gründungsversammlung lade ich alle Beteiligten (Grundstückseigentümer) gem. § 14 Abs. 4 WVG für

**Donnerstag, den 01.03.2012, 18.00 Uhr,
in die Aller-Meiße-Halle in Hodenhagen**

mit folgender Tagesordnung ein:

1. Eröffnung der Versammlung
2. Erläuterung der geplanten Verbandsneugründung
3. Beschlussfassung über Anträge und Einwendungen
4. Beschlussfassung über die Errichtung des Deichverbandes Leinetal
5. Beschlussfassung über den Plan
6. Beschlussfassung über die Satzung
7. Verschiedenes

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Gemäß § 14 Abs. 6 WVG sind um das Eigentum streitende Personen berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen und mitzuwirken; sie, sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können **nur** einheitliche Erklärungen abgeben.

Nach § 15 Abs. 3 WVG werden ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die nicht an der Abstimmung teilnehmen, so behandelt, als hätten Sie der Errichtung zugestimmt, sofern sie dem nicht **vor** dem Termin schriftlich widersprochen haben.

Eine Vertretung ist nach § 15 Abs. 2 WVG möglich. Der Vertreter, wie auch alle anderen Beteiligten, haben sich durch einen gültigen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass) zu legitimieren. Ein möglicher Vertreter hat zusätzlich noch eine Vollmacht des zu Vertretenden vorzulegen. Vertreter von Firmen, Verbänden, Behörden u. ä. haben eine Vertretungsvollmacht (z. B. bei Verbänden einen entsprechenden Auszug aus der Satzung) vorzulegen.

Soltau, 21.11.2011

LANDKREIS HEIDEKREIS
Der Landrat
In Vertretung
Spöring